

Pensionskasse der Stadt Aarau

Merkblatt bei Austritt

Sie treten infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus der Vorsorgeeinrichtung aus. Gegen die Risiken Tod und Invalidität sind Sie noch während maximal eines Monats, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, versichert.

Bei Austritt ist die Austrittsleistung zwingend an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers zu überweisen. Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, müssen der bisherigen Vorsorgeeinrichtung mitteilen, in welcher zulässigen Form Sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen. Dies kann mit der Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder durch eine Freizügigkeitspolice erfolgen.

Wenn Sie im Zeitpunkt des Austritts bereits das reglementarische Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht haben, so erfolgt grundsätzlich eine vorzeitige Pensionierung. Falls Sie den Nachweis erbringen, dass Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit (Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse) oder eine unselbständige Erwerbstätigkeit (Angaben zur neuen Vorsorgeeinrichtung) aufgenommen haben, oder dass Sie als arbeitslos gemeldet sind (Bestätigung der Arbeitslosenkasse), so kann eine Austrittsleistung anstelle einer Altersleistung ausgerichtet werden.

Damit wir Ihre Austrittsleistung überweisen können, bitten wir Sie, uns das Formular "Überweisungsinstruktion bei Austritt" vollständig ausgefüllt und unterzeichnet mit dem beiliegenden Antwortcouvert zu retournieren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise beim Ausfüllen dieses Formulars:

Bei Stellenwechsel

Wenn Sie eine neue Arbeitsstelle antreten und weiterhin in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind, so ist die Austrittsleistung von Gesetzes wegen an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen (Art. 3 FZG).

à Teil A des Formulars "Überweisungsinstruktion bei Austritt" ausfüllen

Bei Temporärer Aufgabe bzw. Unterbruch der Erwerbstätigkeit / Wegfall der Versicherungspflicht
Falls Sie nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses **keine** neue Stelle antreten oder nicht mehr obligatorisch der beruflichen Vorsorge unterstellt sind, können Sie

- ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder
- eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft errichten lassen.

Wir bitten Sie, ein(e) solche(s) Konto / Police bei der Bank / Versicherung Ihrer Wahl zu eröffnen und uns die genauen Überweisungsinstruktionen mitzuteilen.

à Teil B des Formulars "Überweisungsinstruktion bei Austritt" ausfüllen

Bei Arbeitslosigkeit

Falls Sie arbeitslos sind und Taggelder der Arbeitslosenkasse beziehen, sind Sie von Gesetzes wegen für die Risiken Tod und Invalidität durch die Arbeitslosenversicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, versichert, sofern Ihr Taggeld den minimalen Betrag übersteigt.

Ihre Austrittsleistung können Sie auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen oder in eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft einbringen.

Wir bitten Sie, ein solches Konto / Police bei der Bank / Versicherung Ihrer Wahl resp. der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu eröffnen und uns die genauen Überweisungsinstruktionen mitzuteilen.

à Teil B des Formulars "Überweisungsinstruktion bei Austritt" ausfüllen

Bei Barauszahlung

Barauszahlung ist bei Vorliegen einer der nachstehenden Gründe möglich:

- Endgültiges Verlassen der Schweiz bzw. Liechtenstein: Bitte Abmeldebestätigung der bisherigen Wohngemeinde beilegen.
- Definitive Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz als Grenzgänger. Bitte Bestätigung über die Abgabe der Grenzgängerbewilligung beilegen.

Wichtiger Hinweis: Bei Ausreise in einen EU- / EFTA-Staat bzw. Wohnsitz in einem EU- / EFTA-Staat (Grenzgänger) und dem Wunsch nach Barauszahlung der gesamten Austrittsleistung (inkl. BVG-Obligatorium) ist uns von der zuständigen ausländischen Behörde eine Bestätigung zuzustellen. Diese Bestätigung muss ausweisen, dass Sie im neuen Wohnsitzstaat nicht weiterhin obligatorisch für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen versichert sind. Ein Antragsformular sowie weitere Informationen erhalten Sie beim Sicherheitsfonds BVG, Postfach 1023, CH-3000 Bern, Tel. +41 31 380 79 71, www.verbindungsstelle.ch.
Falls dieser Nachweis nicht erfolgt, muss der BVG-Anteil zur Aufrechterhaltung des Vorsorgeschatzes auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden.

- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz: (die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen). Bitte folgende Nachweisdokumente beilegen:
 - Handelsregisterauszug
 - Mietvertrag für Geschäftsräumlichkeiten
 - Arbeitsverträge mit Mitarbeitenden
 - Bereits vorhandene Verträge mit Kunden
 - Vertrag über den Erwerb eines Unternehmens
 - Businessplan
 - Werbeunterlagen
 - etc.
- Die Austrittsleistung ist kleiner als der persönliche Jahresbeitrag.

Während des bestehenden Vorsorgeverhältnisses vorgenommene freiwillige Einkäufe des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers (inkl. Zins), welche in den letzten drei Jahren erfolgten, können nicht bar ausbezahlt werden.

Eine Barauszahlung kann nur erfolgen, wenn alle benötigten Nachweise vorliegen und bei verheirateten Versicherten, resp. bei Versicherten in eingetragener Partnerschaft das Einverständnis des Ehepartners / eingetragenen Partners vorhanden ist. Bei Auszahlungen über CHF 5'000 ist die Unterschrift bei Wohnsitz in der Schweiz vor einer Amtsperson oder bei Wohnsitz ausserhalb der Schweiz vor einem Notar zu leisten und beglaubigen zu lassen. Unverheiratete Versicherte haben bei einem Auszahlungsbetrag über CHF 5'000 einen aktuellen Personenstandsnachweis vorzulegen.

à **Teil C des Formulars "Überweisungsinstruktion bei Austritt" ausfüllen**

Steuerliche Folgen der Barauszahlung

Verlangt ein Versicherter mit Wohnsitz in der Schweiz eine Barauszahlung, so erfolgt eine Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung in Bern, sofern der Auszahlungsbetrag CHF 5'000 übersteigt.

Verlangt ein Versicherter mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz eine Barauszahlung, so sind wir verpflichtet, bei der Barauszahlung die kantonale Quellensteuer in Abzug zu bringen. Die Quellensteuer kann je nach Wohnsitzstaat zurückgefordert werden.

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Unterbleibt eine Meldung über die Verwendung Ihrer Austrittsleistung, werden wir diese **sechs Monate nach Ihrem Austritt** an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitskonten, Postfach, 8036 Zürich, Telefon +41 41 799 75 75, www.aeis.ch, übertragen.

Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.